408 **240 – 241** 

## 240. Wiggwil. Neue Zaunholzordnung mit dem Zwang zu Grünhecken zur Schonung der Gemeindewälder

## 1785 Juni 1. Meienberg

Aus dem Protokoll des Maiengerichts in Meienberg: Auf Begehren der Gemeinde Wiggwil, vertreten durch Säckelmeister Balthasar Sax und Mithafte, ist ihr unter dem heütigen datum einhellig getroffene gemeind[be]schluß folgender gestalten lautende:

- 1° Erstlich sollen denen jenigen, so 5 thannen von der gemeind alljährlich zum zünen bezogen, solche fürbaß verabfolget werden.
- 2º Denen jenigen aber, welche dem gemeinen weydgang nach anstoßende güther besizen und von obbemelten thannen nichts bezogen, solle auch eine zugestelt werden und solle dieselbe unter ihnen infolg landtvogteylicher erkantnus vertheilt werden.
- 3° Sollte einer unter ihnen güöther verkauffen, die an dem gemeinen weydgang oder offnen zelgen anstoßen wurden, solle ein solcher schuldig seyn, die beschwerde wegen dem zünholz seinem käüfern anzuzeigen und sein beziehenden antheil darzu zu geben verbunden seyn.
- 4º Die jenige, so zünholz beziehen, sollen verbunden seyn, die äste in dem walde ligen zu laßen und sich also mit dem holz vergnügt halten.
- 5° Solle eine jede von denen obigen zünthannen für ein gemeines klaffter holz geachtet werden.

Auf fünff jahre hin gnädigst gutgeheißen und bestättiget worden mit dem heiteren anbeding jedannoch, das wan die antheilhabere in dieser zwüschenzeit keine grüne häge pflanzen sollten, ihnen diesere begnädigung entzogen werden solle.

Recess der e. gemeinde expedirt.

StAAG, AA/4314, fol. 244r/v (Druckvorlage); **Original:** GdeA Beinwil, Historisches Archiv, Papier fol., Papiersiegel aufgedrückt (Rezess).

## 241. Fenkrieden. Die Steckhöfe Wiestal und Doselee müssen mit den Dorfleuten die Wachtdienste im Dorf Fenkrieden leisten

## 1785 Juni 2. Meienberg

Aus dem Protokoll des Meienberger Amtsgerichts: Kläger Adam Wiß, nahmens der gemeinde Fenkenrieden, gegen Mathias Stoker und 2 andere auf den nebethöffen Wißthal und Thosolee sizende, betreffend die tag wachten. Kläger bringen vor, da sie die wachten wohl verordnet halten, die beklagte aber an ihrer kehre, weilen sie auf nebet höffen sizen, keinen wächter stellen thuen. Sie glauben aber, das selbige nichts desto weniger auch ihre haüser bewachen müßen oder ihnen aber einen billichen ersaz zu thun schuldig seyn werden.